

**Zeitschrift:** Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel  
**Band:** 15 (1916)

**Artikel:** Die Zeitmessung im alten Basel : kulturgeschichtliche Studie  
**Autor:** Fallet-Scheurer, M.  
**Kapitel:** IV: Die Mahlzeiten im alten Basel  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-112787>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

folgendes zu lesen: „Sitzung vom Sonntag, den 24. Januar 1779. Wurde die gegenwärdige weis(s)e: Verordnung wegen dem Geläut und Abänderung des Uhrenschlags . . . verlesen.“

Die Ereignisse der Jahre 1774–1779 zeigen aufs deutlichste, dass in Basel bis Ende des XVIII. Jahrhunderts weniger der „Uhrenschlag“ als vielmehr das „Geläute“ bezw. die „Zeichen“ massgebend waren.

Am 5. Februar 1798 versammelte sich der Grosse Rat des alten Basels zum letzten Mal. In dieser Sitzung beschloss er die Einführung der allgemeinen Zeit.<sup>1)</sup>

#### *IV. Die Mahlzeiten im alten Basel.*

Bei den meisten Völkern des Altertums liesse sich nachweisen, dass die haus- und gemeinwirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände bei der Gestaltung ihres Kalenders, sowie ihrer Jahres- und Tageschronologie einen bestimmenden Einfluss ausgeübt haben. Dies trifft zum Teil auch für das Mittelalter zu.

Die *regula Benedicti* z. B. verrät ganz deutlich das Bestreben einen heilsamen Ausgleich zu schaffen zwischen geistiger und körperlicher Arbeit, zwischen geistigen und wirtschaftlichen Interessen.

Im Mittelalter haben nun vor allem der bürgerliche oder zünftische Arbeitstag, sowie die regelmässigen Mahlzeiten bestimmt auf die Tageschronologie eingewirkt. Die regelmässigen Essenszeiten zumal bildeten für den Bürger des Mittelalters ebensoviele Abschnitte des Tages, mit denen der Arbeitstag aufs engste verknüpft war. Diese Bedeutung der Mahlzeiten erklärt, weshalb sie in den mittelalterlichen Urkunden sehr oft zur Datierung verwendet werden.

Wie die Römer, so nahmen auch die Gallier, Franken und Germanen ursprünglich die Hauptmahlzeit des Tages am Abend. Daher besteht heute noch in Italien und Frankreich vielfach die Sitte, die Hauptmahlzeit (französ. *dîner*, ital. *cena*) in den Abendstunden einzunehmen.

<sup>1)</sup> Ochs, a. a. O. VIII, 305.

Bilfinger hat, gestützt auf die Stelle Ep. VII, 4 bei Plinius dem Jüngeren (61—115 n. Chr.), nachgewiesen, dass bei den Römern das prandium schon damals als cibus meridianus galt, und dass die Sext dem prandium nicht voranging, sondern nachfolgte.<sup>1)</sup> Wir finden also bereits an der Wiege des Christentums das volkstümliche prandium neben der coena, der Hauptmahlzeit der begüterten Römer, welche ungefähr um 3 Uhr nachmittags, d. i. zur Nonzeit, genommen wurde.

Nach und nach kam auch bei den Franken und Germanen die Verlegung der Hauptmahlzeit auf den Vormittag in Aufnahme und so entstand das Morgen- bzw. Vormittagessen, der Vorläufer unseres heutigen Mittagessens.

Für die ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung war die hora quinta (ungefähr 11 Uhr nach unserer modernen Stundenrechnung) die gewöhnliche Zeit des prandiums; auch die hora quarta (10 Uhr) wird in einzelnen Fällen genannt, und für das gemeine Volk mag schon früh die Sitte bestanden haben, nach der Terz bzw. Messe (9 Uhr) wenigstens an die Vorbereitungen zum Mahle zu gehen. In diesem Sinne wird es aufzufassen sein, wenn wir im Mittelalter die Terz als gewöhnliche Zeit des Vormittagessens finden.<sup>2)</sup>

Aus Stellen in den Geschichtsbüchern der Brüder Giovanni und Matteo Villani (Istorie Fiorentine XI, 73 u. 99), sowie aus dem Decameron des Boccaccio (Einleitung zum vierten und zum achten Tag) geht deutlich hervor, dass im XIV. Jahrhundert in Italien das pranzo (Mittagessen) zwischen Terz und Non genommen, und dass Nonzeit und Mittagszeit identisch waren.

In Frankreich wurde im XIV. Jahrhundert um 10 Uhr bzw. in der zweiten Hälfte des Vormittags die Mahlzeit eingenommen, die wir heute das Mittagessen nennen. Bei Froissart (Chroniques) kommt der Ausdruck prangièr mehrfach vor, womit die Zeit des prandiums gemeint ist. Später wurde diese Mahlzeit um 11 Uhr, und seit dem XVI. und XVII. Jahrhundert um 12 Uhr gehalten. Morgens früh nahm man das petit déjeûner, darauf das déjeûner als Vor-

<sup>1)</sup> Bilfinger, Die mittelalterlichen Horen, S. 96.

<sup>2)</sup> Ebenda, S. 98.

mittag- bzw. Mittagessen, das goûter als Vesperbrot und endlich das Abendessen, das dîner, an dessen Stelle das souper trat, nachdem das dîner in der Bürgerklasse zum Mittagessen geworden war und das déjeûner zum Frühstück oder Morgenessen.<sup>1)</sup>

Aus Hollinsheds Chronicles (I, 97 a, ed. London 1577) geht hervor, dass seine Zeitgenossen in England das Mittagsmahl ebenfalls um die Nonzeit, d. i. zwischen 11 und 12 Uhr, einnahmen.

Im Mittelalter wurden in Deutschland in der Bürgerklasse drei Mahlzeiten (Imbisse oder Imsse) eingenommen: 1. des Morgens gegen 4, oder 5 Uhr spätestens, ein aus Suppe und Brot bestehendes Frühstück (hora prandii de mane a. 1330)<sup>2)</sup>, „morgenmal“<sup>3)</sup>, „fruen imbisz“<sup>4)</sup> (a. 1377) genannt; 2. um 10 oder 11 Uhr ein aus Fleisch, Gemüsen und Getränken bestehendes Vormittag- bzw. Mittagessen (prandium, mittagsmahl, maltid), („zu mittag so die orglocke eilf stund slehet zu essen geen“, Frankfurter Steindeckerordnung von 1424)<sup>5)</sup>; 3. das gegen 6 oder 7 Uhr abends eingenommene einfache Abendessen (nachtimsbysz, nachtmal), („do slug die glocke sechse . . . und was ouch über den nachtimbisz“, 11. Mai 1405, Strassburg)<sup>6)</sup>.

In den begüterten Kreisen Deutschlands rückte gegen Ende des XVII. Jahrhunderts das Mittagessen in die Zeit ein, auf die sein Name hinweist, während die unbegüterten Volksschichten fortfahren, das Mittagsmahl um 11 Uhr einzunehmen.<sup>7)</sup>

In der Schweiz, und zwar sowohl in der deutschen wie in der französischen, treffen wir in bezug auf die Zeit der Abhaltung der Mahlzeiten im Mittelalter ganz dieselben Verhältnisse an wie in Deutschland einerseits und in Frankreich anderseits.

<sup>1)</sup> Le Grand d'Aussi, *Vie privée des Français*, Paris 1782, 3 Bde.

<sup>2)</sup> Baur, *Hessisches Urkundenbuch*, angeführt bei Grotfend, a. a. O. S. 96.

<sup>3)</sup> Deutsche Städtechronik, XV, 139, zitiert bei Grotfend, a. a. O.

<sup>4)</sup> Ebenda, IV, 51, zitiert bei Grotfend, a. a. O.

<sup>5)</sup> Zitiert bei Grotfend, a. a. O.

<sup>6)</sup> Bericht vom 11. Mai 1405 im Strassburger Stadtarchiv, erwähnt bei Grotfend, a. a. O.

<sup>7)</sup> Kriegk, *Deutsches Bürgertum im Mittelalter*, Frankfurt 1868.

In der deutschen Schweiz hiess (und heisst noch heute vielfach) das Erste, das nach dem Aufstehen genossen wurde, „Fürnüchter“, „das Fürnüchter essen“, „z'Fürnüchter ne“<sup>1)</sup> (vgl. damit das französische *déjeûner*), das gleichbedeutend war mit dem heutigen Morgenessen oder Frühstück. Der Ausdruck „Morgenessen“ bezeichnete ursprünglich ausschliesslich das Frühstück, das zwischen 5 und 7 Uhr morgens eingenommen wurde, später brauchte man ihn aber auch zur Bezeichnung der Hauptmahlzeit, nämlich des Mittagessens, das zwischen 10—12 Uhr eingenommen wurde, und das heute noch auf dem Lande, von der landwirtschaftlichen Bevölkerung, besonders aber von den Gebirgsbewohnern, teilweise um 11 Uhr und früher eingenommen wird.

Hiefür bestehen zahlreiche urkundliche Zeugnisse. Zwei Stellen bei Zwingli († 1531) mögen indessen genügen. Die eine lautet: „Nachdem erloubt ein Bürgermeister von Zürich yedermann an syn herberg zue gon zue morgen zue essen, dann es was nachent mittentag“, und die andere: „Um die elfte stunde stuend jedermann uf und gieng hinweg, da er dann ze morgen essen wollt. Nachdem man geessen hat, hueb der Bürgermeister zu reden: „Ir wüssend wie es hüt vor dem imbiss bliben ist.“<sup>2)</sup>

Dass die Zeit des Mittagessens hauptsächlich auf 11 Uhr fiel, dafür sprechen mundartliche Redensarten wie: „z'Nüni ne“, „bis an Elfi“ (d. i. bis zum Mittagessen), „von Elfe bis z'Mittag“, sprichwörtlich für eine sehr kurze Dauer, weil auf dem Lande schon um 11 Uhr zum Mittagessen geläutet wird.<sup>3)</sup>

Das Abend- oder Nachtessen (in früheren Jahrhunderten waren die Ausdrücke „am oben“ und „ze nacht“ identisch) wurde nach Feierabend bzw. nach der Vesperzeit zwischen 5 und 7 Uhr abends eingenommen. Daher die schweizerdeutsche Redensart: „Das isch e Vesper und e Fürobe“, will sagen ein und dasselbe.

Für die Kenntnis der mittelalterlichen Tageschronologie in der Schweiz nicht unwichtig sind die Zwischenmahlzeiten,

<sup>1)</sup> Schweiz. Idiotikon, IV, 664.

<sup>2)</sup> Ebenda, Artikel „Glocke“; ferner Artikel „Morgenessen“, Bd. I, 527.

<sup>3)</sup> Ebenda, Artikel „elf“, Bd. I, 283 ff.

heute noch Imbisse genannt: am Vormittag das sog. „z'Nüni“ (franz. *les dix heures*), nachmittags das „z'Vieri“, auch „z'obig“ genannt, die beide identisch sind mit dem sog. Vesperbrot (alt-franz. *merenda*, heute *les quatre heures*). Das „Drüläute“ oder „Vierilüte“ sind nichts anderes als Rückerinnerungen an das frühere Vesperläuten.<sup>1)</sup>

Welche Mahlzeiten treten uns nun in der mittelalterlichen Literatur Basels entgegen und welches sind die Zeitbestimmungen dafür?

Das Morgenbrot oder Frühstück wird weder bei Trouillat, noch im Basler Urkundenbuch von Wackernagel und Thommen, noch in den Basler Chroniken von Vischer und Bernoulli erwähnt. Auch bei Boos, Urkundenbuch der Landschaft Basel, findet sich keine Angabe, die auf das Frühstück bezogen werden könnte; ebensowenig bei Wurstisen und Ochs.

Schnell dagegen weiss in seiner Abhandlung über das Zivilrecht, die Gerichte usw. in Basel im XIV. Jahrhundert zu berichten: „dass in der Frühe, wenn das Morgenbrot verzehrt war und wenn das erste Zeichen in den Rat läutete, die Amtsleute in den Hof des Gerichtshauses traten um zu richten.<sup>2)</sup>

Von den Handwerkern und Gesellen des Mittelalters wissen wir ganz allgemein, dass sie sehr früh an die Arbeit gingen (im Sommer sogar oft vor Sonnenaufgang), dass sie aber gewöhnlich einige Stunden arbeiteten, bevor sie das Morgenbrot einnahmen.<sup>3)</sup> Dieses wird durch die zahlreichen Ordnungen des Basler Rats vollauf bestätigt.

In einer Ordnung vom Jahre 1413 ungefähr (das genaue Datum fehlt), betitelt: „Wie man zimberlütten, murern und decken lonen sol“, schreibt der Rat vor, man solle den Gesellen nebst dem Lohn „ze morgen (Frühstück), ze imbis (Mittagessen) und ze obent ze essend und ze trinckende

<sup>1)</sup> Schweiz. Idiotikon, Artikel „Abend“, Bd. I, 31.

<sup>2)</sup> Basel im XIV. Jahrhundert, herausgeg. von der Basler historischen Gesellschaft, S. 351.

<sup>3)</sup> Levasseur, *Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789*, Paris 1900, I, 320 und 621. Martin Saint-Levis, *Histoire des corporations de métiers*, Paris 1897. Neuburg, *Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung*, Jena 1880.

(Vesperbrot) und kein nachtmol“ geben.<sup>1)</sup> 1417 oder 1418 erkennen „rat und meister, daz man das gegen heimschen und frömden nu hinnanthin glich haben und den frömden zimberlütten und mureren ze nacht och nützit ze essende geben sölle“.<sup>2)</sup> Die „Murēr, Zimberlütten- und Teckenordnung“ vom Jahre 1422 schreibt dagegen vor, „daz man ein jeglichen murer und zimberman, der umb taglon werket und soviel kan, das er meisterlonnympt, er sye frömde oder heimsch, von sant Peters tag uf den zwen und zwenzigsten tag des monatz hornung untz eiff sant Gallen tag ze herbst, „ze morgen, ze ymbis und ze abend zü essende und ze trinckende und kein nachtmale“, „und von sant Gallen tag durch den wintter uszhin untz uf den obgenant sant Peters tag ze morgen und ze ymbis zü essende und ze trinckende und kein abendbrot noch nachtmale“ geben soll.<sup>3)</sup>

Diese Mahlzeitordnung scheint bis ans Ende des XVIII. Jahrhunderts fortbestanden zu haben. Denn die Ordnung vom 3. Hornung 1767 „wegen Arbeitszeit und Lohn der Zimmer- Steinmetzen- Maurer- und Gibser- (auch Schreiner-) Gesellen“ schreibt vor, dass „Sommerszeit von Peter Stuhlfeyr bis Gallentag die Gesellen, Jungen und Handlanger“ den Morgentrunk stehenden Fusses geniessen, des Nachmittags um ein Uhr die Arbeit wieder anfangen und von drey bis vier Uhr ihre gewohnliche Abendstund halten“ sollen. „Im Winter aber, von Gallentag bis Peter Stuhlfeyr“, sollen sie „ohne Abendstund (Vesperbrot) arbeiten“. „An Brod und Wein soll den Gesellen der obbenannten E. Handwerken“ von den Privaten, „wie auch den Jungen und Handlangern das gleiche gereicht werden, nemlich des Morgens um acht Uhr jedem ein Schoppen Wein, und ein Vierling Brod; abends um drey Uhr ein halbe Maass Wein und ein Pfund Brod“.<sup>4)</sup>

Im Jahre 1417 oder 1418 erliess der Rat eine „Reblüttenordnung“, in welcher er vorschrieb, „daz die reblüte

<sup>1)</sup> Ratsbücher 5 (sog. Kleines weisses Buch), fol. LXXI, 1; ferner Ratsbücher F. 1, Zunft zu Spinnwettern, fol. 7 r et v.

<sup>2)</sup> Rufbüchlein I, fol. 11.

<sup>3)</sup> Ebenda, fol. 37 u. 38.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv, Mandatssammlung II, Nr. 472.

und andere tawner . . . ihr selbs cost essen und trincken müssent“: darum „sollent sy ir morgenbrot und abentbrot mit inen in die reben und garten tragen, . . . und wenn die glock ze mittem tag eins slahet so sollent sy heim gan ze ymbis essen, und, so es zwey slacht so sollent sy widerumb an der lüten werck gan.“<sup>1)</sup>

Aber schon im darauffolgenden Jahr (1418 oder 1419) erlässt der Rat: „Der reblüten núwe Ordenung“, in der er erklärt, er habe „des vordern jares nach den louffen, die dazemal worent . . . ein Ordenung gemacht, daz man solchen tagwanern weder essen noch trincken solte geben“. Räte und Meister hätten jedoch „geordenet und uffgesetzt diese Ordenung nu hinnanthin ze haltende. Das ist also, daz man einen jeglichen rebeknecht ze mittemtag ein schüsselen mit müse und dazu gumppest, ein mosz win die vasten usz und so man fleisch yset och ein schüsseln mit müs, ein stück fleischs und ein masz wins geben sol und kein brot; man soll inen och weder ze morgen noch ze obende noch ze nacht ze essende geben. Denn ir jeglicher soll sin brot oder das er denn essen wil mit im tragen und an der lüten wergk bliben . . .“<sup>2)</sup>

Eine Rebleutenordnung vom Jahre 1422 (ungefähr) schreibt vor: „Man sol och von anfang untz uszgang des werckes deheinem rebman, hæcker noch den, so in den saffrant ackern werckent, reben setzen, landeren machen, saffrant usznemmen oder setzen könnent, untz uf die zit, daz man den blümen abbrichet, nützit anders ze morgen geben, denn  $1/2$  masz wins, wellent aber sy ze morgen essen, so sollent sy ir selbs brot und was sy denn essen wellent, mit inen an der lüten werck tragen. Aber uf den mitten-tag, so man zü ymbiss yset, so sol man ir eim ein masz wins, ein stück fleisch und müsz darzü geben und kein brot, und, so man nit fleisch yset, so sol man ir eim müsz, ein mass wins und 2 eyger geben. Und in der vasten, so man weder fleisch noch eyger yset, sol man ir yeglichem geben ze ymbis 1 masz wins, müsz und gumpost und darzü und zwein einen hearing. Item zü abende sol man ir yeglichem

<sup>1)</sup> Rufbüchlein I, fol. 10 r et v.

<sup>2)</sup> Ebenda, fol. 17 v et 18 r.

aber geben  $\frac{1}{2}$  masz wins und auch kein brot . . . .“ Die Frauen sollen wegen des Essens und Trinkens so gehalten werden wie die Männer, nur solle man ihnen bloss  $\frac{1}{2}$  Mass Wein geben, wird vorsorglich beigefügt.<sup>1)</sup>

1434 verordnet der Rat, dass wer Heringe und Stockfische verkaufe, dies öffentlich auf dem Kornmarkt tun solle. Er erklärt, dass „tagelichs böse stogvische und heringe by uns viel gehept werdent“ und befürchtet, „dasz lüte arme und rich an solichem essen möchten“. Als Fischsorten werden da genannt: „Huntfisch, Böcking oder Plattiss“.<sup>2)</sup>

Noch am 12. Februar 1549 und am 30. Februar 1586 beschliesst der Rat, dass den Werkleuten nitt mer, denn alle tag dru mol, das ist die morgensuppen, den ymbiss und das obendbrot“ ein Mahl verabreicht werden soll.<sup>3)</sup>

Zahlreich sind die literarischen Zeugnisse über die Zeit der Abhaltung des Imbiss oder Mittagsmahls. Sie lassen keinen Zweifel übrig, dass in Basel das Mittagessen zwischen 10 und 12 Uhr eingenommen wurde.

In seinen Chroniken berichtet Henmann Offenburg unter dem Datum vom 12. April 1445 folgendes: „Uff morndis (13. April 1445) noch dem imbisz sandten die räte zu mir, dasz ich uff die 12. stund einen knecht ze rossz uff den Platz (Petersplatz) haben solt.“<sup>4)</sup>

„Morndes am sunnentag uff die 11 im ymbiss kam by stillem wetter ein samlicher tornslag, des glichen nie gehört war . . und slüg ein kalt stroll in Eselturlein“, lautet eine Stelle in Erhard von Appenwilers Chronik, unter dem Datum vom 27. Juli 1460.<sup>5)</sup>

Die Abhaltung der Mittagsmahlzeit um 11 Uhr wird bestätigt durch eine Stelle in Johann Knebel, des Kaplans am Münster Tagebuch (Diarium). Sie trägt das Datum vom 1. November 1475 und lautet folgendermassen: „In die omnium sanctorum in prandio hora undecima ante meridiem in Basilea in vico dicto an den Spalen . . .“<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Rufbüchlein I, fol. 38 u. 39.

<sup>2)</sup> Ebenda, fol. 101 r.

<sup>3)</sup> Ratsbücher J. 3, sog. Rufbuch III, fol. 11 u. 22.

<sup>4)</sup> Basler Chroniken V, 268, 18 ff.

<sup>5)</sup> Ebenda, IV, 334, 5 ff.

<sup>6)</sup> Ebenda, II, 308, 4

Eine der Münsterglocken hieß noch zur Zeit Wurstisens († 1588) „die muszglock, weil man sie umb 10 uhr vor mittag, wann die hausarmen im allmusen haus ihr musz holen sollen, zu leuten pfleget“.<sup>1)</sup> Ochs weiss zu berichten, dass die 10 Uhr-Glocke noch bis am Ende des XVIII. Jahrhunderts geläutet wurde, trotzdem die Sitte des Mussholens längst aufgegeben war.<sup>2)</sup>

Anno 1444, quinta post Jacobi, lässt der Rat sagen und verkünden: „als man ietz ein gemein werg fürgenommen hat ennent Rins am nüwen graben, so man understanden hat ze machende und an andern enden, daz da mengliche, der fünfhundert wert gutz hat und darüber hat, einen guten knecht an daz wergk schicken sol in sim costen . . . . Und sollent (die wergklüte) auch frū zu wergk gan und ir morgen brot mit inen tragen und, so es zwolf slacht, heim gan ze imbisz essen und, so es eins slacht, widerumbe und denn sin obent brot auch mit ine in daz werg tragen“.<sup>3)</sup>

In einer Verordnung von 1466 steht die Vorschrift: „Ein jeder, der da schiessen will, soll auf die zwölften Stunde nach ymbiss in den Graben seyn.“<sup>4)</sup>

Ochs berichtet, man habe so früh zu Mittag gespeist, „dass zwölf Uhr schon zum Nachmittag gezählt wurde“.<sup>5)</sup>

Die Mittagszeit war eben die hora nona quoad officium (= 11 Uhr). Das Statut von 1292 schrieb den residierenden Chorherren vor, dass sie sich post nonas (d. i. nach der Mittagszeit bezw. dem Mittagessen) versammeln sollen. Noch im Jahre 1494 wird für das Münster eine nonaria (Non-glocke = Mittagsglocke) gegossen.<sup>6)</sup>

Die Zünfte (darüber bestehen mehrfache Zeugnisse) briefen das „Bott“ gewöhnlich „uff das ein noch mittentag“ zusammen. Dies lässt ebenfalls auf eine frühe Abhaltung des Mittagessens schliessen. Wie aus zeitgenössischen Zeugnissen hervorgeht, pflegte man in Basel noch am Ende des

<sup>1)</sup> Wurstisen, Beschreibung des Münsters, ed. Wackernagel, S. 419.

<sup>2)</sup> Ochs, a. a. O. , S. 990.

<sup>3)</sup> Rufbüchlein I, fol. 134 v u. 135 r.

<sup>4)</sup> Ochs, a. a. O. V, 182.

<sup>5)</sup> Ebenda.

<sup>6)</sup> Martin Birmann, Unsere Glocken, in: Blätter zur Heimatkunde von Baselland, Liestal 1875, III, 24.

XVIII. Jahrhunderts das Mittagessen um 11 Uhr (allgemeine Zeit = 12 Uhr Basler Zeit) zu nehmen.

Da der Imbiss bezw. das prandium bei Datierungen in Basler Urkunden, sowie in den Basler Chroniken eine grosse Rolle spielt, ist der Unterschied von 1—2 Stunden zwischen dem bürgerlichen und dem astronomischen Mittag nicht ohne Bedeutung.

Die Kleriker mussten bekanntlich kanonischer Vorschrift gemäss bis nach Beendigung der Non bezw. der Messe fasten. Sie scheinen deshalb zwischen 10 und 11 Uhr (vgl. Knebels Diarium), die Laien dagegen mehr zwischen 11 und 12 Uhr gespeist zu haben.

#### *V. Der zünftische Arbeitstag im alten Basel.*

„Die Arbeitszeit der deutschen Gesellen im Mittelalter — sagt Schoenlank<sup>1)</sup> — war eine lange. Von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, in vielen Gewerben auch noch bei Licht wird geschafft. In Aachen ertönte die Glocke auf welche die Arbeit eingestellt war, um 9 Uhr abends, um 11 Uhr vormittags war Mittagspause.“

In Frankreich wie in England beginnt die Arbeit im Mittelalter ebenfalls mit Sonnenaufgang und dauert bis zur Nacht — „depuis le heure que on i porra ouvrer par jour sans candelle, jusques à tant que on porra ouvrer dudit jour sans candelle“, wie es in französischen Zunftrollen aus dem XIV. Jahrhundert heisst.<sup>2)</sup>

1377 erliess der Zunftvorsteher (prévôt) von Paris eine Verordnung, in der er bestimmte, dass die Gesellen täglich von Sonnenaufgang bis zur Vesper (d. h. Sonnenuntergang) der Arbeit obliegen sollen: „les valets se rendront au travail les jours ouvrables à l'heure du soleil levant et feront leur journée jusqu'au vespre.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Schoenlank, Die Gesellenverbände in Deutschland, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl., Bd. IV, 187.

<sup>2)</sup> Neuburg, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung, Jena 1880, S. 143; ferner: Fagniez, L'industrie et la classe ouvrière à Paris au XIV<sup>e</sup> siècle, p. 82 ff.; Levasseur, Histoire des classes ouvrières et de l'industrie en France avant 1789, Paris 1901, 2<sup>e</sup> éd., I, 311, 320, 690, II, 969; Brentano, Die Arbeitergilden der Gegenwart, Leipzig 1872, I, 52.

<sup>3)</sup> Levasseur, Histoire des classes ouvrières, etc., I, 320 ff.